

G e s e h s a m m l u n g

für das
K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

20.

29.) Verordnung der Ober-Amts-Regierung zu Budißin,
die Fähigkeit der Juden zu Erlangung dinglicher Rechte
an Grundstücken betreffend;

vom 6^{ten} August 1828.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen &c. &c. &c.

Liebe getreue. Da Wir, daß die, in dem 15^{ten} Stücke der diesjährigen Gesesammlng No. 22 enthaltene, mittelst Rescriptes der Landesregierung vom 2^{ten} Juni dieses Jahres, für Unsere Erlaube ertheilte Anordnung,

weonach Juden zwar ein dingliches Recht an Grundstücken durch wirkliche, oder fingirte Hülfsvollstreckung sollen erlangen können, jedoch, was das bei dessen Geltendmachung Statt findende Verfahren betrifft, nur ad effectum subhastationis vel sequestrationis, niemals aber mit der Wirkung, daß sie in den wirklichen Besitz des betreffenden Grundstücks gesetzt werden dürfen, auch in der Oberlausitz zur Gültigkeit und Anwendung gelange, befinden, so wird solches zur Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Daran geschieht Unser Wille und Meinung.

Gegeben zu Budißin, am 6^{ten} August 1828.

von Gerßdorf.

Ludwig Eduard Kopy, S.

(34)